

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 31. August 1960

52. Stück

- 176.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung.
177. Verordnung: 3. Rindermastförderungsverordnung.
178. Kundmachung: Aufhebung des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
179. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

176. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. August 1960, mit der die Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des Heimarbeitsgesetzes BGBl. Nr. 66/1954, wird verordnet:

Die Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Dem Abs. 3 des § 6 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dieser Senat kann aus seiner Mitte einen Unterausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und je einem Mitglied aus der Gruppe der Auftraggeber und der Heimarbeiter wählen und mit der Aufgabe betrauen, im Bedarfsfalle weitere Mitglieder des Entgeltberechnungsausschusses zu bestellen. Diesem Unterausschuß sind mit beratender Stimme je ein Mitglied aus der Gruppe der Zwischenmeister und der Mittelspersonen beizuziehen.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 9 haben zu lauten:

„(2) Zur Führung des Protokolls ist vom Vorsitzenden ein Schriftführer zu bestellen, der aus dem hiezu geeigneten Personal der Kanzlei (§ 38) zu entnehmen ist.

(3) Spätestens vor Abschluß jeder Verhandlung ist eine übersichtliche Zusammenfassung des Protokolls zu verlesen.“

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 9 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

4. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Einberufung der Senate der Heimarbeitskommission und des Entgeltberechnungsausschusses ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß alle Senatsmitglieder zwei Wochen und alle Mit-

glieder des Entgeltberechnungsausschusses eine Woche vor dem Verhandlungstermin die Einladung erhalten können. Gleichzeitig mit der Einberufung sind alle übrigen Teilnehmer an der jeweiligen Verhandlung (Parteien, Beteiligte, Sachverständige und Auskunftspersonen) zu den Verhandlungsterminen zu laden. Die Einberufung der Senatsmitglieder und der Mitglieder des Entgeltberechnungsausschusses sowie die Ladung der Verhandlungsteilnehmer ist durch Zustellschein (Rückschein, § 25 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) vorzunehmen. Die mündliche Bekanntgabe des Termines für die Fortsetzung einer nicht zu Ende geführten Verhandlung an die Verhandlungsteilnehmer unter Verzicht auf die vorgeschriebene schriftliche Ladung ist bei der Verhandlung selbst zulässig; in diesem Falle kann von der Einhaltung der im ersten Satz genannten Fristen Abstand genommen werden.“

5. Der Abs. 1 des § 18 ist wie folgt zu ergänzen:

„Verhandlungen über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Heimarbeitsstarifes sind auf Vorschlag des Vorsitzenden, einer Interessenvertretung der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung finden soll bzw. Anwendung findet, oder der Hälfte der für den betreffenden Erzeugungszweig bestellten Mitglieder dieser Gruppe aufzunehmen. Der Vorsitzende kann jedoch einen Vorschlag, Verhandlungen über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, für die der Heimarbeitsstarif Anwendung finden soll bzw. Anwendung findet, gehört hat.“

6. Der Abs. 1 des § 21 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Vorsitzende kann jedoch einen Vorschlag, Verhandlungen über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gleichstellungsanordnungen aufzunehmen, der Heimarbeits-

kommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der Gruppen, die von der Gleichstellung berührt werden würden bzw. berührt sind, gehört hat.“

7. Im § 22 hat der Klammerausdruck „(Schifflickerei)“ zu entfallen.

8. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Der Feststellung nach Abs. 1 ist jene Arbeitsmenge zugrunde zu legen, die durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei Einhaltung der für den Erzeugungszweig geltenden Arbeitszeit bewältigt werden kann, ohne die Arbeitskraft des Heimarbeiters übermäßig zu beanspruchen. Ferner ist die zulässige Arbeitsmenge so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können, es sei denn, daß es sich um eine Arbeit handelt, die nach den für den in Betracht kommenden Erzeugungszweig geltenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden darf. Für Frauen und Jugendliche ist die Arbeitsmenge überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nacharbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeiterschutzvorschriften ausgeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.“

9. Der Abs. 1 des § 27 ist wie folgt zu ergänzen:

„Findet der Vorsitzende, daß die Hinterlegung eines eingereichten Heimarbeitsgesamtvertrages aus einem der vorstehend angeführten Gründe zu versagen sei, so hat hierüber der zuständige Senat der Heimarbeitskommission zu entscheiden.“

10. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Entgeltberechnungsausschuß ist dazu berufen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und über das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt in einem Feststellungsbescheid abzusprechen. Dieser ist auch dem zuständigen Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel II.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Heimarbeitskommissionen anhängigen Geschäftsfälle sind nach den Vorschriften der Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung zu Ende zu führen.

Proksch

177. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. August 1960, mit der die Pflicht zur Einstellung von Rindern geregelt wird (3. Rindermastförderungsverordnung).

Auf Grund des § 39 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 3. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 156/1960, wird verordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom 1. September 1960 bis 31. August 1961 (im folgenden „Betriebsjahr“ genannt) auf Grund eines Rübenlieferungsabschlusses Zuckerrüben eigener Erzeugung den Zuckerfabriksunternehmungen liefern, und landwirtschaftliche Brennereien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Rinder zur Mastung (Eigenmast oder Lohnmast) einzustellen.

§ 2. Im Betriebsjahr beträgt die Verpflichtung gemäß § 1

- a) bei Betrieben mit einem Lieferungsabschluß über mehr als 4000 q für je volle 400 q im Betriebsjahr tatsächlich gelieferter Rüben ein Rind; eine über den Rahmen des Lieferungsabschlusses des Betriebes hinausgehende Rübenliefermenge ist jedoch bei Berechnung der Mastverpflichtung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zuckergewinnung verwendet wird;
- b) für je 20 hl der im Betriebsjahr erzeugten Alkoholmenge ein Rind.

§ 3. (1) Die Verpflichtung gemäß §§ 1 und 2 wird nur durch Einstellung von Rindern erfüllt, die in einem der im Abs. 2 genannten Produktionsgebiete gezüchtet worden sind.

(2) Produktionsgebiete sind die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie folgende weitere Gebiete:

- a) Im Bundesland Burgenland die Gerichtsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf und Oberwart.
- b) Im Bundesland Niederösterreich die Gerichtsbezirke Aspang, Gaming, Gloggnitz, Großgerungs, Gutenstein, Hainfeld, Kirchschlag, Lilienfeld, Litschau, Ottenschlag, Waidhofen an der Ybbs und Weitra,

vom Gerichtsbezirk Allentsteig von der Ortsgemeinde Altpölla die Katastralgemeinde Wegscheid,

vom Gerichtsbezirk Baden die Ortsgemeinden Alland im Gebirge, Heiligenkreuz, Klausen-Leopoldsdorf und Raisenmarkt,

vom Gerichtsbezirk Gföhl die Ortsgemeinden Allentgswendt, Eisenbergeramt, Eisengraberamt, Felling, Gföhleramt, Großmotten, Idolsberg, Jeitendorf, Krumau

am Kamp, Ladings, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Mottingeramt, Ober-Meisling, Obertautendorferamt, Pallweis, Peigarten, Preinreichs, Sankt Leonhard am Hornerwalde, Schiltingeramt, Seeb, Senftenbergeramt, Taubitz, Untertautendorferamt, Wolfshoferamt, von der Ortsgemeinde Loiwein die Katastralgemeinde Wurschenaigen, von der Ortsgemeinde Morizreith die Katastralgemeinden Grotendorf und Neubau und von der Ortsgemeinde Niedergrünbach die Katastralgemeinde Sperkenthal,

vom Gerichtsbezirk Gmünd die Ortsgemeinden Albrechts, Eibenstein, Großneusiedl, Nondorf und Waldenstein und von der Ortsgemeinde Gmünd die Katastralgemeinde Böhmeizel,

vom Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach die Ortsgemeinden Frankenfels, Kirchberg an der Pielach, Loich, Rabenstein und Schwarzenbach an der Pielach und von der Ortsgemeinde Grünau die Katastralgemeinden Aigelsbach, Mainburg, Plambach und Plambachcheck,

vom Gerichtsbezirk Krems die Ortsgemeinden Nöhagen, Reichau, Stixendorf und Weinzierl am Walde,

vom Gerichtsbezirk Mank die Ortsgemeinden Kettenreith, Kirnberg an der Mank, Plankenstein, Rametzberg, Sankt Gotthard, Texing und Umbach,

vom Gerichtsbezirk Melk die Ortsgemeinden Artstetten, Lehen und Leiben,

vom Gerichtsbezirk Neulengbach die Ortsgemeinden Altengbach, Brand-Laaben und Neustift-Innermanzing,

vom Gerichtsbezirk Neunkirchen die Ortsgemeinden Grünbach am Schneeberg, Höflein, Puchberg am Schneeberg, Schratzenbach, Sieding, Steyersberg und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Persenbeug die Ortsgemeinden Altenmarkt im Isperthale, Auratsberg, Dorfstetten, Fritzensdorf, Harth, Kapelleramt, Kheirbach, Kollnitz, Krumnußbaum an der Donauuferbahn, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Münichreith am Ostrong, Nöchling, Nussendorf, Priel Hofamt, Rappoltenreith, Sankt Oswald und Ysper,

vom Gerichtsbezirk Pöggstall die Ortsgemeinden Arndorf, Aschelberg, Bruck am Ostrong, Laimbach am Ostrong, Mürfeldorf, Neudorf, Pöbring, Seiterndorf, Weinling, Wimberg, Würnsdorf und Zeining und die Ortsgemeinde Filsendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Filsendorf bei Weiten, die Ortsgemeinde Loibersdorf mit

Ausnahme der Katastralgemeinde Straßreith, die Ortsgemeinde Mannersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Zogelsdorf, die Ortsgemeinde Mollendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinden Rafles und Streitwiesen, die Ortsgemeinde Payerstetten mit Ausnahme der Katastralgemeinden Aichau und Lohsdorf, die Ortsgemeinde Pöggstall mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, die Ortsgemeinde Pömmersdorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Laas, die Ortsgemeinde Raxendorf mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lehdsdorf, die Ortsgemeinde Troibetsberg mit Ausnahme der Katastralgemeinde Gerersdorf und die Ortsgemeinde Weiten mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens,

vom Gerichtsbezirk Pottenstein die Ortsgemeinden Altenmarkt an der Triesting, Fahrafeld, Furth an der Triesting, Grillenberg, Hernstein, Kleinfeld, Kleinmariazell, Neuhaus, Nöstach, Pottenstein, Sankt Corona am Schöpfl, Schwarzensee, Thenneberg und Weißenbach an der Triesting,

vom Gerichtsbezirk Sankt Peter in der Au die Ortsgemeinden Ertl, Kürnberg, Sankt Michael am Bruckbach, Sankt Peter in der Au Dorf und Seitenstetten Dorf und von der Ortsgemeinde Weistrach die Katastralgemeinden Grub und Schwaig,

vom Gerichtsbezirk Sankt Pölten die Ortsgemeinden Michelbach, Stössing und Wald und von der Ortsgemeinde Wilhelmsburg die Katastralgemeinden Göblasbruck und Kreisbach,

vom Gerichtsbezirk Scheibbs die Ortsgemeinden Ernegg, Feichsen, Gries bei Oberndorf, Lehen bei Oberndorf, Lonitzberg, Puchenstuben, Reidlingberg, Rogatsboden, Sankt Anton an der Jeßnitz, Sankt Georgen an der Leys, Scheibbs, Scheibbsbach und Zehnbach,

vom Gerichtsbezirk Spitz die Ortsgemeinden Aggsbach, Els, Großheinrichschlag, Gschwendt, Habruck, Lobendorf, Marbach an der Kleinen Krems, Maria Laach am Jauerling, Mödelsdorf, Mühdorf, Nonnersdorf, Willendorf in der Wachau und Zintring und von der Ortsgemeinde Elsarn am Jauerling die Katastralgemeinde Povat, die Ortsgemeinde Gut am Steg mit Ausnahme der Katastralgemeinde gleichen Namens, von der Ortsgemeinde Rantenberg die Katastralgemeinde gleichen Namens und von der Ortsgemeinde Trandorf die Katastralgemeinde Amstall,

vom Gerichtsbezirk Schrems die Ortsgemeinden Aalfang, Amaliendorf, Brand, Fromberg, Heinreichs, Kottlinghormanns,

Langegg, Langschwarza, Niederschrems, Seyfrieds, Steinbach, Ullrichs, Weißenalbern und Wolfsegg,

vom Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya die Ortsgemeinden Buchbach, Eschenau, Jaudling, Jetzles, Kleingöpfritz und Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya,

vom Gerichtsbezirk Wiener Neustadt die Ortsgemeinden Dreistetten, Hochwolkersdorf, Maiersdorf, Muthmannsdorf, Schlatten, Schwarzenbach, Stollhof und von der Ortsgemeinde Walpersbach die Katastralgemeinde Klingfurth,

vom Gerichtsbezirk Zwettl die Ortsgemeinden Brand, Friedersbach, Gerotten, Großgöttfritz, Großweißenbach, Gschwendt, Jagenbach, Jahrlings, Limbach, Marbach am Walde, Niedernondorf, Obernondorf, Perndorf, Rieggers, Roiten, Rosenau Dorf, Rosenau Schloß, Rudmanns, Sprögnitz, Unterrabenthan, Waldhausen und Zwettl Stift und von der Ortsgemeinde Zwettl Stadt die Katastralgemeinde Böhmhöf.

- c) Im Bundesland Oberösterreich die Gerichtsbezirke Aigen im Mühlkreis, Bad Ischl, Engelhartzell, Freistadt, Grünburg, Lembach im Mühlkreis, Leonfelden, Mondsee, Neufelden, Pregarten, Rohrbach in Oberösterreich, Unterweißenbach, Weyer und Windischgarsten,

vom Gerichtsbezirk Eferding die Ortsgemeinden Haibach ob der Donau, Hartkirchen und Stroheim,

vom Gerichtsbezirk Frankenmarkt die Ortsgemeinden Fornach, Nußdorf am Attersee, Redleiten, Straß im Attergau und Weißenkirchen im Attergau,

vom Gerichtsbezirk Gmunden die Ortsgemeinden Altmünster, Grünau im Almtal, Pinsdorf, Sankt Konrad, Traunkirchen und Viechtwang,

vom Gerichtsbezirk Grein die Ortsgemeinden Dimbach, Kreuzen, Pabneukirchen, Sankt Georgen am Walde, Sankt Nikola an der Donau, Sankt Thomas am Blasenstein und Waldhausen im Strudengau,

vom Gerichtsbezirk Kirchdorf an der Krems die Ortsgemeinden Klaus an der Pyhrnbahn, Micheldorf in Oberösterreich, Oberschlierbach und Steinbach am Ziehbberg,

vom Gerichtsbezirk Mattighofen die Ortsgemeinden Maria Schmolln und Sankt Johann am Walde,

vom Gerichtsbezirk Ottensheim die Ortsgemeinden Eidenberg, Gramastetten, Herzogsdorf und Sankt Gotthard im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Perg die Ortsgemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Münzbach, Rechberg und Windhaag bei Perg,

vom Gerichtsbezirk Peuerbach die Ortsgemeinden Eschenau im Hausruckkreis, Natternbach, Neukirchen am Walde und Sankt Agatha,

vom Gerichtsbezirk Schärding die Ortsgemeinden Brunnenthal, Freinberg, Münzkirchen, Rainbach im Innkreis, Schardenberg und Wernstein,

vom Gerichtsbezirk Steyr die Ortsgemeinden Aschach an der Steyr, Garsten, Sankt Ulrich bei Steyr und Thernberg,

vom Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung die Ortsgemeinden Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Hellmonsödt, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg bei Pöstlingberg und Sonnberg im Mühlkreis,

vom Gerichtsbezirk Vöcklabruck die Ortsgemeinden Aurach am Hongar, Schörfling, Steinbach am Attersee und Weyregg.

- d) Im Bundesland Steiermark die Gerichtsbezirke Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Friedberg, Frohnleiten, Gleisdorf, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mariazell, Murau, Mürzzuschlag, Neumarkt in Steiermark, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Rottenmann, Schladming, Stainz, Sankt Gallen, Voitsberg, Vorau, Weiz und Wildon.

§ 4. Der Einstellverpflichtung von Betrieben, die in einem Produktionsgebiet gemäß § 3 liegen, kann — sofern die in Betracht kommenden Rinder der Landwirtschaftskammer bis zum 30. November 1960 gemeldet werden — auch durch Mästung von Rindern aus dem eigenen Betrieb entsprochen werden.

§ 5. Betriebe, die an Stelle der Mastverpflichtung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 39 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes entrichten wollen, haben ihre diesbezüglichen Anträge bis zum 30. November 1960 im Wege der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer einzureichen.

§ 6. Landwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern, die Versuchs- oder Lehrzwecken dienen, sind von der Einstellverpflichtung befreit.

Hartmann

178. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. August 1960 über die Aufhebung des § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1960, G 13, 14/59, V 41/59-8, den § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

179. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. August 1960 über die Aufhebung von Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1960, G 13, 14/59, V 41/59-8, die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz und des § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit Ablauf des 24. Dezember 1960 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.